

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 53 (1902)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auf Grund der Eingabe des schweiz. Forstvereins und der Verhandlungen dieser Ausgleichskonferenz, setzte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 12. Februar ds. Jss. den Zollansatz für Brennholz auf 2 Rp. und für rohes und roh behauenes Bau- und Nutzhölz auf 20 Rp. per q. fest, also Zollfreiheit für unbearbeitetes Holz, während für Schnittware aller Art, Laub- und Nadelholz, ein Zoll von Fr. 1. 20 und für abgebundenes Fr. 2 vorgeschlagen wurde mit Ausnahme der Schwellen, eichene 60 Rp. und andere Fr. 1.

Um 24. Februar ds. Jss. versammelte sich sodann in Luzern die Zollkommission des schweiz. Forstvereins, bestehend aus den Herren Balsiger-Bern, Decoppet-Aigle, Jenk-St. Gallen und Merz-Bellinzona. Herr Kantonsoberförster Baldinger war leider verhindert, an jener Sitzung teilzunehmen. Mit Befriedigung wurde von dem bisher erzielten Resultat Kenntnis genommen und an dem Grundsätze festgehalten, durch einen möglichst hohen Zoll auf der geschnittenen Holzware die einheimische Sägerei zu schützen.

Wenn wir nun die Beschlüsse unserer Bundesversammlung durchgehen, so erblicken wir in denselben sofort die Tendenz, die einheimische Sägerei vor dem Ruin zu schützen und damit auch den Wert des schweizerischen Waldes zu heben.

Die Beschlüsse des Nationalrates vom 26. April 1902 setzen den Generaltarif für rohes und roh behauenes Bau- und Nutzhölz auf 25 Rp., für Schnittwaren auf Fr. 1. 50 fest mit Ausnahme der eichenen Bretter, welche auf Fr. 1 reduziert wurden. Für abgebundene Ware wurde dagegen der Zoll auf Fr. 2. 50 erhöht. Diese Beschlüsse wurden durch diejenigen des Ständerates vom 24. Juni 1902 bestätigt.

Wir haben somit allen Grund, mit der Arbeit unserer Bundesbehörden zufrieden zu sein und denselben unsere vollste Anerkennung zu zollen. Und falls die Revision des schweizerischen Zolltarifs einer Volksabstimmung sollte unterworfen werden, so werden die Holzproduzenten entschieden für den neuen Zolltarif einstehen.



## Forstliche Nachrichten.

### Kantone.

**Zürich.** Im Kantonsrat hat der Regierungsratsbeschuß betreffend Abänderung und Vermehrung der Forstkreise \* am 3. November eine Industrie, und daß wenn diese ruiniert werde, auch das Holz und unsere Waldungen dadurch entwertet werden. Es sei daher unsere Pflicht, für die Erhaltung einer blühenden Sägerei einzustehen.

\* Vergl. S. 211/212 des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift.

ziemlich lebhafte Debatte veranlaßt. Von einem Mitgliede des Rates war die Motion eingebbracht worden, jenen Beschlüß in Wiedererwägung zu ziehen und daher vorläufig nicht auszuführen, dagegen die Revision des Forstgesetzes vom 20. Dezember 1860 in Angriff zu nehmen. Der Motionssteller bezeichnetet als unstaithaft, daß ohne Begrüßung des Kantonsrates zwei neue Forstkreise geschaffen und zwei neue Forstbeamungen freiert worden seien. Er hätte gewünscht, diese Angelegenheit durch das Gesetz zu ordnen und hierfür den Erlaß des neuen eidg. Forstgesetzes abzuwarten.

Herr Regierungsrat Nägeli erklärte, daß die Regierung den auf Revision des Forstgesetzes bezüglichen Teil der Motion akzeptiere, den andern dagegen zur Ablehnung empfehle. Die vor 80 Jahren entstandene bisherige Einteilung des Kantons, welche einem Kreisforstmeister 12,000 ha. zuweist, sei unhaltbar geworden. Um der vom Bund ausgehenden Anregung zu einer Änderung Folge zu geben, wollte der Regierungsrat den beiden Adjunkten provisorisch Zonen zur praktischen Betätigung außerhalb des Bureaus zuweisen, da eine Neueinteilung der Forstkreise nur durch das Gesetz erfolgen könne und dessen Revision bis zum Inkrafttreten des seit vier Jahren im Wurfe liegenden Bundesgesetzes betreffend das Forstwesen nicht opportun erschien.

Obwohl die Motion noch von andern Rednern unterstützt wurde, so hat doch der Kantonsrat, nach einer entschiedenen Verwahrung des Herrn Regierungspräsidenten Bleuler gegen den Vorwurf ungeeigneten Handelns, den Antrag des Regierungsrates mit 102 gegen 62 Stimmen angenommen.

**Bern.** Joh. Germann †. Am 15. Oktober abhin ist in Laufen, wo er während 33 Jahren gewirkt hatte, Herr Kreisförster Johann Germann unter großer Beteiligung von nah und fern zur letzten Ruhe bestattet worden. In ihm hat uns der Tod einen tüchtigen Forstmann, einen liebenswürdigen, zuverlässigen Kollegen, ein eifriges Vereinsmitglied, einen überzeugten freisinnigen Bürger entrissen.

Im Jahr 1841 als Sohn eines Landwirtes in Laufen geboren, zeichnete sich Germann schon während des Besuches der dortigen Schulen durch Begabung und Fleiß aus, so daß sein einsichtiger Vater ihn die Kantonschule in Brüntrut beziehen und von 1860—1863 am eidg. Polytechnikum in Zürich Forstwissenschaft studieren ließ.

Nach mit bestem Erfolg bestandener Diplom-Prüfung lehrte Germann in den Kanton Bern zurück, wo er sich im Jura während langen Jahren mit der Einrichtung von Gemeindewaldungen befaßte. Eine sehr große Zahl von Wirtschaftsplänen ist, namentlich im Val Terbi das er bis in den hintersten Winkel genau kannte, durch diesen gewandten Taxator entworfen worden.

Als im Jahr 1869 Unterförster Neherlin in Laufen starb, wurde Germann sein Nachfolger. Als solcher und vom Jahr 1882 an als Kreisförster hat er die Bewirtschaftung der 400 ha. Staats- und 4500 ha. Gemeindewald des Forstkreises Laufen mit viel Fleiß und Hingabe besorgt. Daneben aber blieb ihm stets Zeit, sich auch an der Förderung gemeinnütziger Bestrebungen eifrig zu beteiligen. Namentlich verdankt ihm die Gemeinde Laufen, deren Einwohner-Präsident er während 9 Jahren war, das Zustandekommen manchen wichtigen Werkes.

Nicht unerwähnt soll das große Interesse bleiben, das Germann stets für den Schweiz. Forstverein hegte. Zahlreiche Mitbürger hat er zum Beitritt veranlaßt, viele zu unseren Jahresversammlungen mitgebracht, von denen er selbst nicht ein einziges Mal weggeblieben ist bis letzten Sommer, da ein langes, schmerhaftes Leiden den noch vor kurzem so kräftigen und strammen Mann aufs Krankenlager geworfen hatte. — Auch seine Kollegen werden ihm ein treues Andenken bewahren!

— Als Kreisförster des XVII. Kreises hat der Regierungsrat Herrn Rudolf Pulfer, bis dahin Adjunkt der kantonalen Forstdirektion, gewählt.

**Hargau, Personennachrichten.** An Stelle des auf 1. Oktober aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand getretenen Herrn Kreisförster Dözel in Muri, welcher dieser Beamtung seit dem Jahre 1867 mit unermüdlichem Fleiß und allgemein anerkanntem Erfolg vorgestanden, wurde vom Regierungsrat zu dessen Nachfolger Herr G. Stirnemann gewählt und letzterer als Kantonsforstdjunkt durch Herrn Hans Schmuziger von Narau ersetzt.



## Bücheranzeigen.

### Neue litterarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorläufig in der Buchhandlung A. Francke in Bern.)

**Studien über die Qualität rasch erwachsenen Fichtenholzes.** I. Forstbotanischer Teil. Von Dr. A. Gieslar. II. Technologischer Teil. Von G. Janfa, k. k. Forst- und Domänenverwalter. Mitteilung der k. k. forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn. Separatabdruck aus dem „Centralblatt für das gesamte Forstwesen“. Wien. Wilhelm Frick, k. u. k. Hofbuchhandlung 1902. 69 S. gr. 8°.

**Zur Frage der Gestaltung und Vererbung**, auf Grund 28jähriger Experimente.

(Nach dem Vortrage in der Zürcher Naturforschenden Gesellschaft am 13. Januar 1902). Von Dr. M. Standfuß, Prof. hon. und Direktor der entomologischen Sammlung am eidg. Polytechnikum zu Zürich. Leipzig. Druck von Frankenstein & Wagner. 1902. 18 S. 8°.